Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

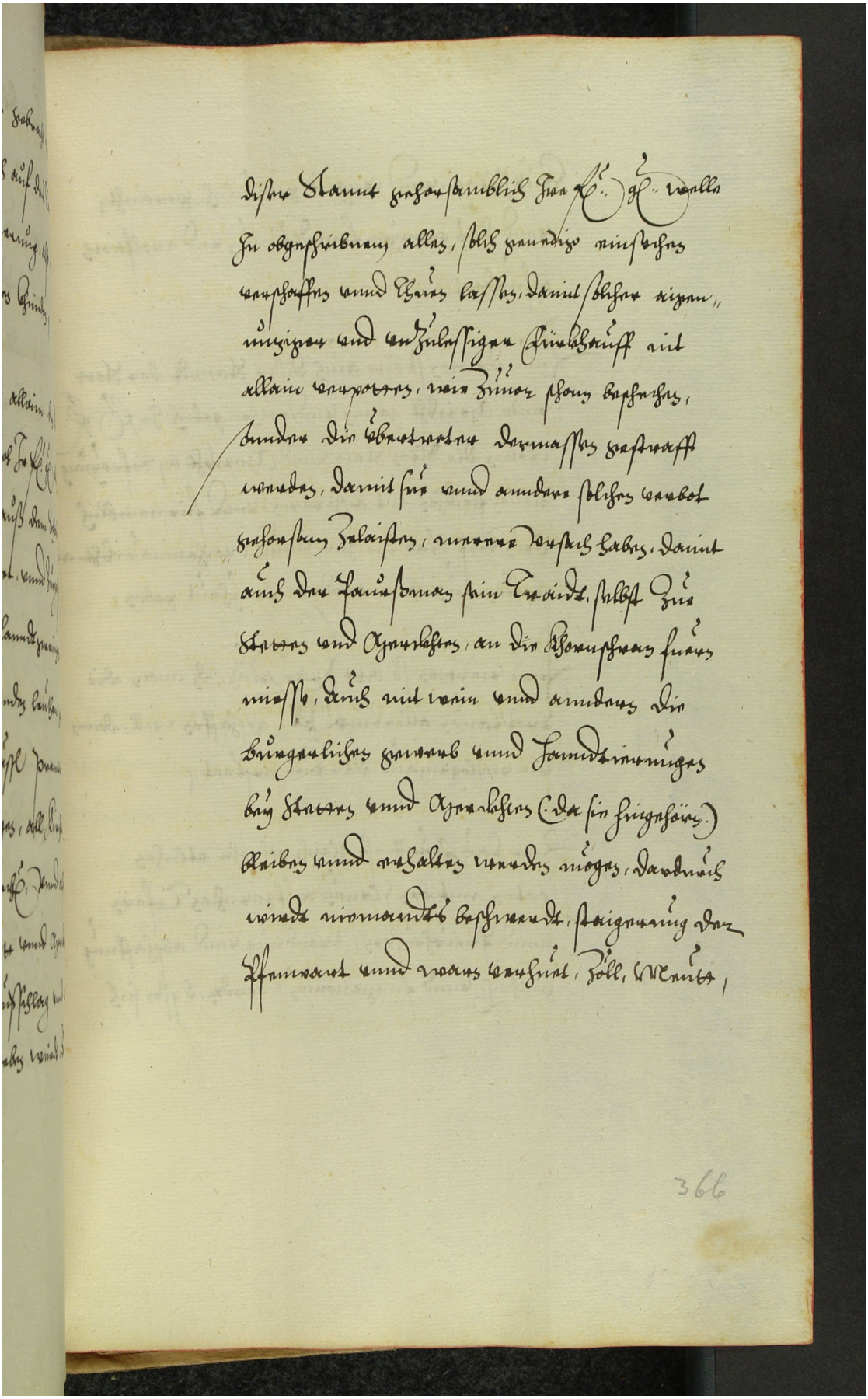

dises Mannt geharsamblich Fur K. G. wellen
Fur abgeschribnen allen, solch gemeldte einsehen
verschaffen vnnd Ihrer hassen, damit solcher eigen-
nützigen vnd vnzulessigen Einlaufft nit
allein verpotten, vnd Jnner ihrer Pfarr beschehen,
sondern die vbertretter dermassen gestraft
werden, damit sie vnd andern solches verbot
geschehen Jedermanns, wenn er dessen habe, damit
auch der Hauptmann sein Tracht, selbst zu
stewern vnd Ayerlaßen, an die Obrunpfarr fuer-
nisse, dann mit wein vnd andern die
Burgerlichen gewerb vnnd Handtierungen
bey stewern vnnd Ayerlaßen (da sie hinghörn)
bleiben vnnd erhalten werden mögen, dardurch
werde niemandts beschwerdt, steigerung der
Pfennwert vnnd waren verhüet, Zoll, Wentz,